

(Nr. 2363.)

Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897. (RGBl. 1897 Nr. 23, S. 219 ff. Ausgegeben
zu Berlin den 21. Mai 1897.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Handelsstand.

Erster Abschnitt. Kaufleute.¹

§ 1. [4, 271, 272 Abs. 1.]² Kaufmann im Sinne dieses Ge-
setzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.³

¹ RGBl. 52 [51]. Eine Person ist insoweit prozessfähig, als sie sich durch
Verträge verpflichten kann.

Die Prozessfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht
beschränkt.

53 [51a]. Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch
einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen
Person gleich.

RGBl. 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch
die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung seines
gesetzlichen Vertreters.

112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Ver-
mundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betreiben eines Er-
werbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt
geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind
Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschafts-
gerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des
Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

144b. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschafts-
gerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.